



**Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von
Zuwendungen
zur Förderung von Bauwerks- und Hofbegrünung
in der Stadt Halle (Saale)**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Förderung	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger/-innen	2
4. Zuwendungsvoraussetzungen	2
5. Art, Umfang der Zuwendung, Finanzierungsart	2
6. Anweisungen zum Verfahren	3
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
8. Sprachliche Gleichstellung	4
9. Inkrafttreten	5

1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Förderung

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S. 380) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), RdErl. des MK vom 01.02.2001 (MBI. LSA 2001, 241) in der Fassung vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, 211) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bauwerks- und Hofbegrünung in der Stadt Halle (Saale).

Mit den Zuwendungen verfolgt die Stadt Halle (Saale) das Ziel, das Stadtklima zu verbessern und das Wohlbefinden der Einwohner zu steigern. Zugleich sollen für die Einwohner Anreize geschaffen werden, selbst die Initiative zur Begrünung von Fassaden, Dächern oder Höfen zu ergreifen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale) als bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für Vorhaben bewilligt werden, die Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden an Gebäuden, Dächern oder Höfen beinhalten und die sich im Gebiet der Stadt Halle (Saale) befinden. Eine Fassadenbegrünung im Sinne dieser Richtlinie muss nicht im öffentlichen Straßenraum erfolgen.

Fassadenbegrünung: Gefördert werden Maßnahmen, die Fassaden mit Rank- und Kletterpflanzen begrünen. Die Bezuschussung von Klettergerüsten und Rankhilfen ist ebenso möglich. Nicht gefördert werden Zäune.

Dachbegrünung: Förderfähig sind Intensiv- und Extensivbegrünungen. Gefördert wird die neu gebaute Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mind. 12 cm. Gefördert werden die Kosten für Maßnahmen ab wurzelfester Dachdichtung inklusive Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat sowie die Saat oder Pflanzmaßnahmen.

Hofbegrünung: Gefördert werden die Entsiegelung von befestigten Flächen und die gärtnerische Gestaltung der entsiegelten Freiflächen unter Verwendung standortgerechter Gehölze und Stauden (auch Obstgehölze) sowie der Bau von Sickerschächten und Zisternen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche bzw. rechtliche Pflicht, z.B. durch die Festsetzung in Bebauungsplänen, besteht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr.1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist. Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden.

5. Art, Umfang der Zuwendung, Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Fassadenbegrünung: Es werden Vorhaben ab 200 Euro förderfähiger Kosten bezuschusst. Bei bodengebundener Fassadenbegrünung werden maximal 50% der Gesamtkosten sowie maximal insgesamt 3000 Euro für Pflanzgut, Rankhilfen und Arbeitsleistung erstattet. Bei wandgebundener Fassadenbegrünung werden maximal 50% der Gesamtkosten sowie maximal insgesamt 6000 Euro für Pflanzgut, Rankhilfen und Arbeitsleistung erstattet.

Dachbegrünung: Es werden Vorhaben ab 15 m² begrünter Dachfläche gefördert. Maximal werden bei extensiver Dachbegrünung 25 Euro pro m² und maximal 4000 Euro je Maßnahme für Material und Arbeitsleistung gefördert. Maximal werden bei intensiver Dachbegrünung 50 Euro pro m² und maximal 8000 Euro je Maßnahme für Material und Arbeitsleistung gefördert.

Hofbegrünung: Es werden Vorhaben ab 20 m² begrünter, entsiegelter Bodenfläche gefördert. Maximal werden 50 Euro pro m² und maximal 4000 Euro je Maßnahme für Material und Arbeitsleistung gefördert.

Eigenleistungen können nicht anerkannt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Fördermittel im Sinne dieser Richtlinie werden ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages bewilligt.

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgegebenen Formulars im Dienstleistungszentrum Klimaschutz der Stadt Halle (Saale) – im Folgenden: DLZ Klimaschutz – zu stellen. Das Formular ist im Internet unter www.halle.de bzw. im DLZ Klimaschutz erhältlich.

Es gibt hierfür keine Antragsfrist. Vielmehr wird über die Vergabe der Fördermittel nur nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Stadt Halle (Saale) und gemäß der Verfügbarkeit der Mittel entschieden. Nach anderen Kriterien werden die Mittel nicht freigegeben. Sind die Mittel für das jeweilige Jahr ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung im Folgejahr.

Antragsberechtigt sind:

- Grundstückseigentümer oder
- sonstige Verfügungsberechtigte über ein Grundstück (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Vollmacht des Eigentümers).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens;
- aktuelles Foto der zu begrünenden Fassade;
- Grundstücksplan/ Strichskizze mit Kennzeichnung der zu bepflanzenden Fassaden oder Grundrisse und Lagepläne (bei Dach- oder Hofbegrünung) zur beantragten Maßnahme;

- notwendige Genehmigungen (Abteilung Tiefbau der Stadt Halle (Saale), bei Aufbrüchen von öffentlichen Verkehrsflächen und Abteilung Denkmalschutz der Stadt Halle (Saale), bei denkmalgeschützten Fassaden an Gebäuden, die im Gebiet der Stadt Halle (Saale) stehen);
- Nachweis über die Antragsberechtigung (Eigentümnachweis oder Vollmacht; wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, dann muss die Vertretungsbefugnis für diesen nachgewiesen werden);
- Kostenschätzung für die beantragte Maßnahme.

Bewilligungsbehörde/Entscheidung:

Über die Anträge entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen mit schriftlichem Bescheid.

Die Bewilligung erfolgt unter den aufschiebenden Bedingungen der Durchführung der dem Antrag zu Grunde liegenden Maßnahmen und dem Einreichen des Kostennachweises (z. B. Rechnung), welche innerhalb von vier Monaten ab Bewilligung der Förderung nachzuweisen sind. Davon abweichende oder darüber hinaus gehende Bestimmungen werden im Bewilligungsbescheid geregelt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Prüfung der Verwendung der Fördermittel sind die Nr.10 und Nr.11 der VV zu § 44 LHO entsprechend anzuwenden. Abweichend bzw. ergänzend gilt:

Auszahlung:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt aufgrund des Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen. Hierfür sind bei der Bewilligungsbehörde die entsprechenden Rechnungen im Original vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger gestattet der Bewilligungsbehörde nach Absprache, eine Erfolgskontrolle vor Ort durchzuführen.

Prüfung des Verwendungsnachweises:

Wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch die örtliche Erfolgskontrolle festgestellt, erfolgt hierzu eine entsprechende Dokumentation.

Widerruf des Bewilligungsbescheides:

Wird keine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bei der örtlichen Erfolgskontrolle festgestellt, dann wird der Bewilligungsbescheid gemäß § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben. Die Fördermittel werden in diesem Fall nicht mehr ausgezahlt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Begrünung von Fassaden in der Stadt Halle (Saale) vom 25.10.2017 außer Kraft.

Halle (Saale),

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister